

Kreisschreiben

des

Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die
Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen
für die Bekämpfung abgelaufener Epidemien im Jahre
1895.

(Vom 9. Dezember 1895.)

Getreue, liebe Eidgenossen!

Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes vom 2. Juli 1886, betreffend Maßnahmen gegen gemeingefährliche Epidemien, und in Anwendung von Art. 13, Alinea 2, des auf dasselbe sich gründenden Reglements vom 4. November 1887, betreffend die Ausrichtung von Bundesbeiträgen an Kantone und Gemeinden zur Bekämpfung gemeingefährlicher Epidemien (A. S. n. F. X, 353), haben wir heute als Zeitpunkt, bis zu welchem Entschädigungsforderungen an den Bund für die Kosten der Bekämpfung der bis Ende November 1895 abgelaufenen Epidemien eingereicht werden sollen, den 31. Dezember laufenden Jahres bestimmt.

Indem wir Ihnen hiervon Kenntnis geben, sehen wir uns in der Lage, zu bemerken, daß Eingaben, welche nach dieser Frist einlangen sollten, unberücksichtigt bleiben müßten.

Im übrigen benutzen wir auch diesen Anlaß, Sie, getreue, liebe Eidgenossen, samt uns in Gottes Machtschutz zu empfehlen.

Bern, den 9. Dezember 1895.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

Zemp.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

Ringier.



Kreisschreiben des Bundesrates an sämtliche Kantonsregierungen, betreffend die Frist zur Einreichung von Entschädigungsforderungen für die Bekämpfung abgelaufener Epidemien im Jahre 1895. (Vom 9. Dezember 1895.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1895
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	53
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.12.1895
Date	
Data	
Seite	682-682
Page	
Pagina	
Ref. No	10 017 253

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.